

## Öffentliche Beschaffung

Das öffentliche Beschaffungswesen hat nicht mehr lediglich eine rein nationale Bedeutung (deutsches Vergaberecht). Längst ist der grenzüberschreitende, internationale Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen europaweit (europäisches Vergaberecht) und darüber hinaus eröffnet (government procurement im Rahmen der WTO, Agreement on Government Procurement - GPA).

### Internationaler Marktzugang

Weltweit ist insgesamt nur ein Viertel der Beschaffungsmärkte für den internationalen Wettbewerb geöffnet. Von den Handelspartnern der EU angewandte Beschränkungen betreffen Bereiche, in denen die EU an sich hoch wettbewerbsfähig ist, wie z. B. das Baugewerbe, der öffentliche Verkehr, medizinische Geräte, die Stromerzeugung und die Arzneimittelbranche.

Nach dem Verordnungsvorschlag (COM(2012) 124 final) hat die Kommission die Möglichkeit, den Ausschluss von Angeboten durch öffentliche Auftraggeber in der EU bei Aufträgen ab einem Wert von 5 Mio. EUR zu genehmigen, wenn ein erheblicher Anteil des Angebots auf Waren und Dienstleistungen aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern) entfällt, die keinen bestehenden internationalen Vereinbarungen unterliegen. Die Kommission kann bei wiederholten, schwerwiegenden Diskriminierungen von europäischen Anbietern in Drittländern den Zugang von Unternehmen aus diesen Ländern zum Markt der EU beschränken, wenn das Drittland nicht bereit ist, Verhandlungen zur Schaffung fairer Marktzugangsbedingungen aufzunehmen. Etwaige restriktive Maßnahmen erfolgen dabei auf gezielte Weise, z. B. durch den Ausschluss von Bietern aus Nicht-EU-Ländern oder durch Preisauflagen.

### Reformvorschläge (EU)

Im Dezember 2011 hat die EU-Kommission - so wie es in der Binnenmarktakte angekündigt war - Richtlinienentwürfe bezüglich der Regeln zum öffentlichen Auftragswesen angenommen. Diese Vorschläge sind Teil eines Gesamtprogramms, das auf die umfassende Modernisierung der Regeln zum öffentlichen Auftragswesen abzielt. Dieses Programm beinhaltet die Überarbeitung der Richtlinie 2004/17/EG (Zuschlagerteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung) und der Richtlinie 2004/18/EG (Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) sowie die Annahme einer Richtlinie betreffend Konzessionen ([Text des Vorschlags](#)), die bislang nur unvollständig auf europäischer Ebene geregelt sind. Auf Dienstleistungskonzessionen werden bislang die vertraglichen Grundfreiheiten und Prinzipien angewendet, die durch die Rechtsprechung gewisse Konturen erhalten haben, aber gleichwohl wenig handhabbar sind.

Der Richtlinienvorschlag über Konzessionen deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen usw.) oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.).

### Agreement on Government Procurement (GPA)

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen regelt die Auftragsvergabebetätigkeiten seiner Mitglieder und ist das einzige rechtsverbindliche WTO-Übereinkommen auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe. Bei ihm handelt es sich um einen plurilateralen Vertrag mit 15 Vertragsparteien: Armenien, Kanada, EU, Hong Kong, Island, Israel, Japan, Korea, Liechtenstein, die Niederlande im Hinblick auf Aruba, Norwegen, Singapur, die Schweiz, Chinesisch-Taipeh und die Vereinigten Staaten.

Das GPA wurde bis Ende 2011 endverhandelt und 2012 verabschiedet. In der Anwendung bestehen jedoch von Land zu Land erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Öffnung des Beschaffungswesens im Versorgungssektor für Wettbewerber aus dem Ausland; erschwerend kommen zahlreiche Ausnahmeregelungen hinzu.

Die wesentlichsten Neuerungen sind:

Transparentere Regeln für die internationale öffentliche Auftragsvergabe: Die internationale öffentliche Auftragsvergabe seitens der Parteien des Übereinkommens unterliegt nun transparenteren Regeln. Diese Regeln folgen grosso modo den EU-Vergabevorschriften, die für ihre Fairness und Klarheit bekannt sind.

Neue Marktzugangsmöglichkeiten: Die EU und die USA dehnten den Zugang zu ihren zentralen Vergabestellen, einschließlich wichtiger US-Behörden, aus. Alle GPA-Parteien (außer Kanada) haben einen gewissen Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten insbesondere im Versorgungssektor zugesagt. Kanada bot den Zugang zur Auftragsvergabe durch seine Provinzen und Territorien an. Korea schafft Zugang zur Auftragsvergabe im Eisenbahnsektor und im städtischen Verkehrswesen und Japan bot den Zugang zu öffentlich-privaten Partnerschaften und Bauprojekten an. Israel verpflichtete sich, seine Offset-Vereinbarungen auslaufen zu lassen und seine Schwellenwerte für Bauleistungen zu senken.

Beitritt und Vorteile für Entwicklungsländer: Der neue Text erleichtert weiteren Ländern, etwa China und Entwicklungsländern, den künftigen Beitritt zur WTO.

Der persönliche Anwendungsbereich des GPA ist in seinem Appendix, dort in den Annexen 1 bis 3 für jeden Mitgliedstaat genau geregelt. Heute ist das GPA nicht nur

auf Beschaffungen des Staates selbst sondern auch auf Beschaffungen sog. subzentraler Ebenen und öffentlicher Einrichtungen anwendbar.

Der sachliche Anwendungsbereich, d. h. die Positivlisten für Dienstleistungen und Bauleistungen, sind auch für jeden Mitgliedstaat gesondert in den Annexen 4 und 5 des Appendix zum GPA geregelt. Früher waren nur Lieferaufträge **durch „Zentrale Regierungsstellen“** umfasst.

Auch die Schwellenwerte für die Auftragshöhe, ab der die Regeln gelten sollen, sind pro Mitgliedstaat unterschiedlich. Allerdings sind die Schwellenwerte der EU denen des GPA angepasst. Die Werte werden in der Währungseinheit SZR (Sonderziehungsrecht; englisch: SDR = Special Drawing Right), einer künstlichen Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF) ausgedrückt. Die Schwellenwerte für die einzelnen Vertragstypen sowie die einzelnen Länder finden Sie auf der folgenden Webseite: [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/thresh\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/thresh_e.htm).

Wir beraten Sie bei

- der Durchführung von Vergabeverfahren nach VOB/A, VOL/A und VOF,
- bei der Akquisition öffentlicher Aufträge,
- bei Nachprüfungsverfahren,
- bei Private public Partnerships (PPP), Privatisierungen,
- Konzessionsvergaben,
- der Erstellung von vergaberechtlichen Gutachten und Studien,
- in GPA-Fällen bei der Durchführung von Konsultationen zwischen dem beschwerdeführendem WTO-Mitgliedstaat und dem Beschwerdegegner, sowie bei informellen Bemühungen während des gesamten Streitverfahrens,
- in GPA-Widerspruchsverfahren vor unparteiischem Gericht oder sonstigen unabhängigen Nachprüfungsstelle (Aufhebung, Nichtigerklärung, Erlassung von einstweiligen Verfügungen, Schadenersatz),
- der Beantragung von Sanktionen gegen Missachtung von Entscheidungen des GPA-Ausschusses.

Wir vertreten Sie in allen Streitsachen vor den deutschen Vergabekammern, den deutschen Gerichten, den EU-Gerichten sowie vor dem GPA-Ausschuss.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei BSU Legal.